



Merkblatt AFU 212

Abgrenzung Siedlungsabfälle – übrige Abfälle

In der neuen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (SR 814.600; abgekürzt VVEA) wird unter anderem auch der Begriff „Siedlungsabfälle“ definiert. Diese Definition entstammt der Motion Fluri „Keine vollständige Liberalisierung des Abfallmarktes für Gewerbekehricht“, gemäss welcher die Siedlungsabfallentsorgung einer Teilliberalisierung unterzogen werden soll. Die Definition für Siedlungsabfälle gilt ab dem 1. Januar 2019.

Insbesondere im Zusammenhang mit Siedlungsabfällen aus Unternehmen stellen sich verschiedene Fragen. Dieses Merkblatt soll zur Klärung dieser Fragen beitragen.

1. Begriffe

a) Nach Art. 3 Bst. a VVEA sind **Siedlungsabfälle** aus Haushalten stammende Abfälle sowie Abfälle, aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind.

b) Der Begriff **Unternehmen** wird in Art. 3 Bst. b VVEA wie folgt definiert: rechtliche Einheit mit einer eigenen Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) oder solche in einem Konzern zusammengeschlossene Einheiten mit einem gemeinsam organisierten Abfallentsorgungssystem.

2. Siedlungsabfälle aus Haushalten

Solche Abfälle setzen sich wie folgt zusammen:

- für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare, gemischte Abfälle (*Kehricht inkl. Sperrgut*)
- für die stoffliche Verwertung vorgesehene separat gesammelte Abfälle (*z.B. Glas, Papier, Karton, PET-Getränkeflaschen, Aludosen, Textilien, Grünabfälle etc.*)

Zu den Siedlungsabfällen zählen ausserdem die in Haushalten anfallenden Sonderabfälle (*z.B. Batterien*), andere kontrollpflichtige Abfälle (*z.B. Speiseöl*) sowie nicht brennbare Abfälle (*z.B. Gartenplatten, Blumentöpfe*).

3. Siedlungsabfälle aus Unternehmen

Abfälle aus Unternehmen sind als Siedlungsabfälle einzustufen, wenn das Unternehmen weniger als 250 Vollzeitstellen aufweist und deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind (*z.B. Papierabfälle aus Kosmetikstudio, Kehricht aus Ingenieurbüro*).

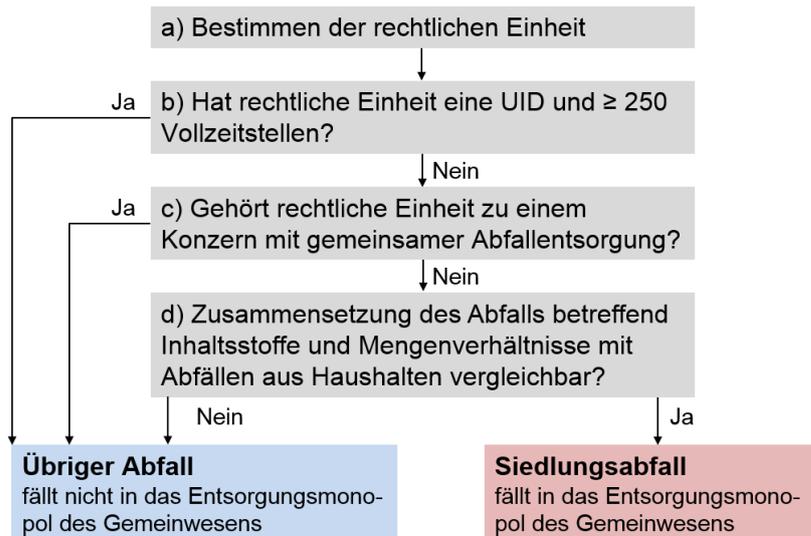
In Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen fallen keine Siedlungsabfälle an, unabhängig von ihrer Zusammensetzung. Alle in diesen Unternehmen anfallenden Abfälle sind als „übrige Abfälle“ bzw. als Betriebs-, Gewerbe- oder Industrieabfälle, wie sie in der Praxis genannt werden, zu qualifizieren und müssen vom Inhaber entsorgt werden (Art. 31c Abs. 1 des Umweltschutzgesetzes, SR 814.01; abgekürzt USG).

Amt für Umwelt

Entscheidungshilfe¹ für Abfälle aus Unternehmen

Die nachfolgende Entscheidungshilfe soll zeigen, wann

- Abfall aus Unternehmen als Siedlungsabfall gilt und damit dem Entsorgungsmonopol der öffentlichen Hand² unterstellt ist;
- Abfall aus Unternehmen als übriger Abfall gilt und damit vom Inhaber entsorgt werden muss.



Bemerkungen zu den einzelnen Schritten

a) Bestimmen der rechtlichen Einheit

Als rechtliche Einheiten gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts sowie natürliche Personen.

Beispiele: Gemeinde, Zweckverband, Verein, Stiftung, AG, GmbH, Genossenschaft, Einzelunternehmen.

b) Hat die rechtliche Einheit eine UID³ und 250 oder mehr Vollzeitstellen⁴?

In diese Kategorie fallen Grossbetriebe. Auch Filialen von Grossunternehmen gehören in diese Kategorie.

Beispiele: Filialen von Detailhändlern wie Aldi, C&A, Conforma, Coop, Denner, Hornbach, Ikea, Jelmoli, Jumbo, Landi, Lidl, Manor, Migros, Spar, Tchibo, Valora (z.B. kiosk, avec), Volg.

Filialen von Post, Banken, Versicherungen, SBB, Telekommunikations-Unternehmen, Modeketten, Gastrokette, Tankstellen usw.

¹ Vgl. auch Merkblatt AWEL zu Art. 3 VVEA sowie Entwurf 4.0 der Vollzugshilfe „Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung“, BAFU, 2017

² Gestützt auf Art. 31b USG verfügen die Kantone für Siedlungsabfälle über das Entsorgungsmonopol, welches ihnen erlaubt, wirtschaftliche Tätigkeiten im Bereich der Entsorgung von Siedlungsabfällen unter Ausschluss Privater auszuüben. Die Kantone können den Entsorgungsauftrag gemäss Art. 31b Abs. 1 USG an die Gemeinden delegieren, wie dies im Kanton St.Gallen erfolgt ist (vgl. Art. 44 Bst. a des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung, sGS 672.1).

³ Der Zweck der UID ist es, Unternehmen eindeutig zu identifizieren, damit Informationen in administrativen und statistischen Prozessen einfach und sicher ausgetauscht werden können. Für die Praxis in der Abfallwirtschaft kann davon ausgegangen werden, dass jede rechtliche Einheit, für die sich die Frage der Abgrenzung stellt, eine UID besitzt (alle im Handelsregister eingetragenen Unternehmen haben eine UID).

⁴ Das online verfügbare, eidgenössische Betriebs- und Unternehmensregister (BurWeb) kann für Angaben zu UID und zur Unternehmensgrösse herbeigezogen werden. Der Zugang kann unter burweb@bfs.admin.ch beantragt werden.

Amt für Umwelt

c) Die rechtliche Einheit hat weniger als 250 Vollzeitstellen, gehört aber zu einem Konzern mit einem gemeinsam organisierten Abfallentsorgungssystem.

In diese Kategorie können Franchising-Betriebe und Tochterunternehmen von Konzernen fallen.

Beispiel Franchising-Betriebe: McDonald's hat in der Schweiz etwa 7'000 Mitarbeiter in über 160 Restaurants. Die einzelnen Restaurants sind eigene rechtliche Einheiten (Franchise-Betrieb) und haben weniger als 250 Mitarbeiter. Da McDonald's über ein gemeinsam organisiertes Abfallentsorgungssystem verfügt, gilt der Abfall aus den einzelnen Restaurants nicht als Siedlungsabfall. Für ähnlich organisierte Gastrokette muss abgeklärt werden, ob das Unternehmen ein gemeinsam organisiertes Abfallentsorgungssystem unterhält.

Beispiel Tochterunternehmen in Konzernen: Konzerne haben häufig verschiedene Tochterunternehmen (eigenständige rechtliche Einheiten). So kann zum Beispiel die Produktion oder die Forschung als Tochterunternehmen organisiert sein. Falls ein gemeinsam organisiertes Abfallentsorgungssystem vorhanden ist, gilt der Abfall der Tochterunternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen nicht als Siedlungsabfall.

d) Zusammensetzung des Abfalls betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar?

Aus Unternehmen können folgende Abfälle anfallen:

- Abfälle, die ihrer wirtschaftlichen Kerntätigkeit entspringen, sogenannte betriebsspezifische Abfälle,
- Abfälle, die nicht der wirtschaftlichen Kerntätigkeit entspringen, sogenannte nicht betriebsspezifische Abfälle.

Für gewöhnlich sind **betriebsspezifische Abfälle** (z.B. Bauabfälle, Produktionsabfälle) betreffend Inhaltsstoffen nicht mit Haushaltsabfällen vergleichbar. Diese Abfälle sind **keine Siedlungsabfälle**, sondern „übrige Abfälle“, die vom Inhaber zu entsorgen sind. In der Praxis werden solche Abfälle auch Betriebs-, Gewerbe- oder Industrieabfälle genannt. *Als Beispiele sind hier Metallspäne aus metallverarbeitenden Betrieben oder Restholz aus Schreinereien aufzuführen.*

Nicht betriebsspezifische Abfälle sind in ihrer Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffen und Mengenverhältnissen in der Regel mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar und somit als **Siedlungsabfälle** einzustufen, sofern das Unternehmen weniger als 250 Vollzeitstellen aufweist. *Beispiele hierfür sind Papierabfälle aus einem Kosmetikstudio oder Kehrlicht aus einem Ingenieurbüro.*

4. Empfehlung bei Grenzfällen

In gewissen Fällen, wie z.B. bei *Grünabfällen aus Gärtnereien oder Kartonabfällen aus dem Detailhandel*, können betriebsspezifische Abfälle mit Haushaltsabfällen vergleichbare Inhaltsstoffe aufweisen. Da diese Abfälle der wirtschaftlichen Tätigkeit eines Unternehmens entspringen, können die Mengenverhältnisse anders geartet sein, als in Haushalten. In der Praxis kann die Beurteilung der Mengenverhältnisse für die zuständige Behörde schwierig sein.

Bei grossen Mengen, die das Gemeinwesen vor logistische Herausforderungen stellen können, empfehlen wir, die Unternehmen mit der separaten Sammlung und Verwertung dieser Abfallfraktionen zu verpflichten. Bei Unternehmen, die kleine Mengen an vergleichbaren Abfällen produzieren und diese bisher dem Gemeinwesen übergeben durften, sprechen ökologische und logistische Gründe dafür (z.B. Vermeidung von erhöhtem Transportaufkommen und damit verbundenen Emissionen durch zusätzliche Transportpartner), diese Abfälle weiterhin als Siedlungsabfälle zu behandeln und somit über das Gemeinwesen zu entsorgen.

Amt für Umwelt

5. Sortenreine Abfälle aus Industrie und Gewerbe

Obwohl sich die Rechtslage mit dem neuen Begriff für Siedlungsabfälle verändert hat, bleiben gewisse Grundsätze, die 1999 vom Bundesgericht im BGE Reinach⁵ festgehalten worden sind, weiterhin relevant: Soweit Abfälle aus Industrie und Gewerbe sortenrein bereitgestellt werden können (z.B. Glas, Papier, Karton etc.), kann die Entsorgungspflicht vom Gemeinwesen wie bisher auf die Inhaber übertragen werden.⁶

Umgekehrt können die Abfallinhaber in solchen Fällen das Recht beanspruchen, diese Abfälle in Eigenverantwortung zu entsorgen. Die Kantone haben in diesen Fällen die Entsorgung durch Dritte zu gestatten.

Solange sich der Abfallinhaber beim Gemeinwesen nicht meldet, darf dieses davon ausgehen, dass der Abfallinhaber auf das Recht verzichtet, diese Abfälle durch Dritte entsorgen zu lassen.

6. Sonderabfälle aus Unternehmen (Spezialfall)

Sonderabfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen sind ebenfalls Siedlungsabfälle, wenn sie von den Inhaltstoffen und den Mengenverhältnissen her mit denjenigen aus Haushalten vergleichbar sind (z.B. Batterien, Medikamente, Pestizide) und nicht der wirtschaftlichen Kerntätigkeit der Unternehmen entspringen (nicht betriebsspezifische Sonderabfälle). Das Gemeinwesen hat jedoch keine Pflicht, für die Entsorgung von nicht betriebsspezifischen Sonderabfällen aus Unternehmen zu sorgen, wenn das Unternehmen mindestens 10 Vollzeitstellen aufweist oder mehr als 20 kg pro Anlieferung dem Gemeinwesen übergeben werden.

Die Verantwortung für die Entsorgung von Sonderabfällen, die der wirtschaftlichen Kerntätigkeit der Unternehmen entspringen (betriebsspezifische Sonderabfälle), liegt stets bei den Unternehmen.

7. Auswirkungen

Die neue Definition für Siedlungsabfälle hat insbesondere folgende Auswirkungen:

- Abfälle aus Unternehmen mit \geq 250 Vollzeitstellen unterliegen nicht mehr dem staatlichen Entsorgungsmonopol gemäss Art. 31b USG.
- Diese Abfälle aus Unternehmen mit \geq 250 Vollzeitstellen gelten als «übrige Abfälle»; sie sind durch den Inhaber zu entsorgen (Art. 31c Abs. 1 USG).
- Für „übrige Abfälle“ können keine Abfallgebühren im Sinne von Art. 32a USG erhoben werden. Die Finanzierung über Abfallgebühren ist an das staatliche Entsorgungsmonopol gebunden.

⁵ BGE 125 II 508

⁶ Vgl. Art. 12f. VVEA